



Stadt Maienfeld

**Gesetz über das
Alp- und Weidwesen
der Stadt Maienfeld**

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld

	Seite
A. ALLGEMEINES	4
Art. 1 Stadtrat	4
Art. 2 Alpvogt, Allgemeines	4
Art. 3 Aufgaben	4
Art. 4 Hirtendinger, Allgemeines	4
Art. 5 Aufgaben	4
Art. 6 Entschädigung	5
B. DIE NUTZUNG DER ALPEN UND WEIDEN	5
Art. 7 Weidenutzung	5
Art. 8 Sömmerungspflicht	5
Art. 9 Fremdvieh	5
Art. 10 Mietobjekte	5
Art. 11 Bestossungszahlen	6
C. DIE VIEHBESITZER-VERSAMMLUNG	6
Art. 12 Aufgaben	6
D. DIE BESTOSSUNG DER ALPEN UND WEIDEN	6
Art. 13 Bestossung	6
Art. 14 Viehanmeldung	6
Art. 15 Zuteilung zu den Haben	7
Art. 16 Schafe	7
Art. 17 Allgemeiner Trattbeginn	7
Art. 18 Trattende	7
Art. 19 Vor- und Nachtratt	7
E. GRASMIETE UND HIRTENLÖHNE	7
Art. 20 Höhe der Grasmiete	7
Art. 21 Besondere Bestimmungen	8
F. DAS SENNTUM STÜRVIS/EGG	8
Art. 22 Senntumsgenossenschaft	8
Art. 23 Organe	8
Art. 24 Senntumsversammlung	9
Art. 25 Alpmeister Allgemeines	9
Art. 26 Aufgaben	9
Art. 27 Oberaufsicht Entlöhnung	9
Art. 28 Ersatz-Alpmeister	9
Art. 29 Schweinekommission	10
Art. 30 Rechnungsrevisoren	10
Art. 31 Verhältnis Stadt/Senntum	10
Art. 32 Unterhalt Inventar	10
Art. 33 Stromversorgung	10

G. SCHOSSPFLICHT	10
Art. 34 Pflicht	10
Art. 35 Schossleistung	10
Art. 36 Abrechnung	11
H. BESONDERE BESTIMMUNGEN	11
Art. 37 Alp-Vorarbeiter	11
Art. 38 Kompetenz	11
Art. 39 Reglemente und Verträge	11
Art. 40 Alpmeister-Ablösungsfonds	12
Art. 41 Strafbestimmungen	12
Art. 42 Schlussbestimmungen	12
ANHANG	13
SACHREGISTER	14

Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Stadtrat

Stadtrat

Der Stadtrat beaufsichtigt und leitet das Alp- und Weidwesen durch den Alpvogt.

Art. 2 Alpvogt, Allgemeines

Alpvogt Allgemeines

Der Alpvogt vertritt den Stadtrat in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidwesen betreffen und erstattet hierüber dem Stadtrat Bericht.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben

Der Alpvogt leitet als Vertreter des Stadtrates das gesamte Alp- und Weidwesen. Er ist im Rahmen des genehmigten Voranschlages verantwortlich für den Unterhalt der Alpen und Weiden. Der Alpvogt leitet das Schosswesen. Er führt den Grasmietrodel, das Schossbuch, die Hirtenrödel und das Alpmeisterbuch. Er leitet die Viehanmeldung und führt darüber Buch. Der Alpvogt leitet auch die Viehbesitzerversammlungen. Er ist verantwortlich für die Anstellung der Hirschaften der verschiedenen Haben, mit Ausnahme des Personals der Senntumsgenossenschaft. Er organisiert den ganzen Weidebetrieb.

Art. 4 Hirtendinger, Allgemeines

Hirtendinger Allgemeines

Der Stadtrat bezeichnet Ende Jahr gestützt auf die Hirtendingerkontrolle, zwei neue Hirtendinger für eine Amtsdauer von zwei Jahren auf der Tour, nach dem Alter der Viehbesitzer. Die Hirtendinger sind Hilfspersonen des Alpvogtes und diesem unterstellt. Jeder Grossviehbesitzer ist verpflichtet, das Hirtendingeramtsamt anzunehmen. Kann ein Grossviehbesitzer aus gesundheitlichen Gründen dieses Amt nicht ausführen, hat er für einen fähigen Ersatz zu sorgen. Dieser Ersatz ist durch die Viehbesitzerversammlung zu bestätigen.

Art. 5 Aufgaben

Aufgaben

Die Hirtendinger sind dem Alpvogt bei der Bestellung der Hirschaft, bei der Viehabnahme, beim Trattbeginn und beim Verstellen der Haben auf andere Weideplätze behilflich. Bei besonderen Vorkommnissen können sie vom Alpvogt als Hilfspersonal eingesetzt werden. Überdies kontrollieren die Hirtendinger gemäss Weisungen des Alpvogtes die privaterseits zu unterhaltenden Zäune gegenüber Heimweiden und den in Privatbesitz befindlichen öffentlichen Wegen.

Art. 6 Entschädigung

Die Hirtendinger werden nach den Ansätzen des Gemeindewerklohnes entschädigt. Sie haben über ihre Tätigkeit ein Rapportbuch zu führen, aus dem jede ausgeführte Arbeit und die dafür aufgewendete Zeit ersichtlich ist. Ausgeführte Arbeiten für die Viehhäben werden diesen belastet. Für die Zaunkontrolle übernimmt die Gemeinde die Entschädigung.

Entschädigung

B. DIE NUTZUNG DER ALPEN UND WEIDEN

Art. 7 Weidenutzung

Die Nutzung der Alpen und Weiden der Stadt Maienfeld steht den hier ansässigen Gross- und Kleinviehbesitzern zu. Alle Gross- und Kleinviehbesitzer sind mit Bezug auf die Bestossung der Alpen und Weiden gleichgestellt. Auf Alpen und Weiden darf kein Viehbesitzer mehr Vieh sömmern, als er mit hier gewachsenem Futter zu wintern vermag. Wer seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme der Nutzungsrechte an Alpen und Weiden gegenüber der Gemeinde oder dem Senntum nicht nachkommt, ist vom Nutzungsrecht ausgeschlossen.

Weidenutzung

Art. 8 Sömmernungspflicht

Vieheigentümer, welche Boden von der Gemeinde Maienfeld gepachtet haben und Vieh alpen, sind verpflichtet, dieses in den Maienfelder Alpen zu sömmern.

Sömmernungspflicht

Art. 9 Fremdvieh

Der Stadtrat entscheidet auf Antrag des Alpvogtes über die Zulassung von Fremdvieh und legt die Bedingungen fest. Um für alle in der Stadt gehaltenen Viehgattungen Sömmernungsmöglichkeiten zu schaffen, kann der Stadtrat mit anderen Gemeinden oder Privaten Verträge abschliessen.

Fremdvieh

Art. 10 Mietobjekte

Der Stadtrat kann für die Alpwirtschaft entbehrliche Gebäude oder Gebäudeteile vermieten und die Bedingungen festsetzen. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. Die Benützung von Mietobjekten zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken darf zu keinerlei Behinderungen oder Störungen der alpwirtschaftlichen Nutzung führen. Jede Änderung an Mietobjekten ist bewilligungspflichtig. Es besteht kein Anspruch um Anschluss an ein Wasser- oder Stromversorgungsnetz, ebensowenig für Parkplätze für Motorfahrzeuge. Die Stadt lehnt jede Haftpflicht für Schäden an Motorfahrzeugen durch weidende Tiere, Steinschlag etc. ab. Ohne schriftliche Bewilligung des Stadtrates dürfen keine neuen Parkplätze geschaffen oder bestehende erweitert und eingezäunt werden.

Mietobjekte

Art. 11 Bestossungszahlen

Bestossungs- zahlen

Für die Maienfelder Alpen werden folgende Bestossungen festgesetzt:

— Stürvis/Jes	120 Kühe und Rinder
— Egg/Bad	80 Kühe
— Vorderalp	120 Rinder und Pferde
— Furka	80 Stück Galtvieh
— Ochsenberg / Hölzli	80 Stück Rinder, galte Kühe
— Holz / Fuchsenwinkel	oder entsprechend Kälber

Diese Zahlen gelten als Richtlinien. Die Bestossungszahl in den Kuhalpen soll dem Alpmilchkontingent angepasst sein. Die Heimweiden werden entsprechend ihrer Ertragsfähigkeit mit Heimkühen und Pferden bestossen. Der Stadtrat kann auf Antrag des Alpvogtes die Anzahl der Pferde beschränken. Die Furka-Alp soll, alten Gebräuchen gemäss, als Verheb-Alp bestossen werden.

C. DIE VIEHBESITZER-VERSAMMLUNG

Art. 12 Aufgaben

Aufgaben

Die Viehbesitzer-Versammlung ist die Gesamtheit der Personen, die Gross- und Kleinvieh treiben, wie z.B. Vorderalp-Viehbesitzer, Schafbesitzer usw., mit Ausnahme der Senntumsversammlung. Die Viehbesitzer-Versammlung wählt auf Antrag des Alpvogtes die Hirten und bestimmt deren Entlohnung. Besondere Vorkommnisse in den Haben kann der Alpvogt den Viehbesitzer-Versammlungen zur Beurteilung und zum Entscheid vorlegen.

D. DIE BESTOSSUNG DER ALPEN UND WEIDEN

Art. 13 Bestossung

Bestossung

Jedem Vieheigentümer steht das gleiche Recht auf Bestossung zu. Wo Unterschiede wegen Erreichung der maximalen Bestossungszahl notwendig werden, entscheidet das Los. Es ist Gemeindeeinwohnern, die nicht Eigentümer sind, gestattet, eine Kuh in die Kuhalp zu treiben.

Ist die maximale Bestossungszahl überschritten, sind in erster Linie in der Gemeinde gewinterte Kühe zur Bestossung zugelassen.

Art. 14 Viehanmeldung

Viehanmeldung

Sämtliches Vieh und Pferde, das auf Heimweiden und Alpen getrieben werden soll, ist endgültig bis 1. März gemäss den Weisungen des Alpvogtes zu melden. Für jedes Stück Grossvieh ist bei der Anmeldung ein vom Stadtrat festzusetzender Kostenbeitrag an die Hirtenlöhne des laufenden Jahres zu entrichten.

Art. 15 Zuteilung zu den Haben

Das Vieh muss zu der Habe getrieben werden, zu der es seiner Art, bzw. seinem Alter nach gehört. Der Alpvoigt entscheidet in Einzelfällen. Der Vortratt ist für alles Jungvieh obligatorisch. Sämtliches Vieh, das auf Heimweiden und Alpen getrieben wird, ist eindeutig zu zeichnen und mit einer ordentlichen Schelle zu versehen.

Zuteilung zu den Haben

Art. 16 Schafe

Jeder Gemeindegewohner kann so viele Schafe sömmern, als er zu wintern vermag. Es dürfen aber nicht mehr Schafe getrieben werden, als die zugewiesenen Weiden zu ernähren vermögen. Der Stadtrat kann auf Antrag des Alpvoigtes die Bestossungszahl für die Schafe beschränken. In diesem Fall ist Art. 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Die Schafe sind grundsätzlich in der Alp auf Weiden zu halten, die nicht durch Grossvieh beweidet werden können. Nach der Entladung der einzelnen Alpen stehen die Viehweiden auch den Schafen offen. Über Ausnahmen bei Schneefall und anderen Sonderfällen entscheidet der Alpvoigt.

Schafe

Art. 17 Allgemeiner Trattbeginn

Der Viehtratt auf den Heimweiden beginnt am 1. Juni. Die Bestossung der Alpen erfolgt gemäss den Beschlüssen der Senntums- und der Viehbesitzer-Versammlung auf Antrag des Alpvoigtes, respektive der Alpmeister, frühestens jedoch am 1. Juni. Der Schaftratt beginnt sobald die Witterung und die Weideverhältnisse es erlauben.

Allgemeiner Trattbeginn

Art. 18 Trattende

Am 26. September endet der allgemeine Tratt für das Grossvieh auf den Alpen und Weiden. Für die Schafe endet der Tratt spätestens am 30. November. Der Alpvoigt und die Alpmeister können im Einvernehmen mit dem Senntum und den Viehbesitzern eine frühere Alpentladung anordnen.

Trattende

Art. 19 Vor- und Nachtratt

Der Stadtrat ist befugt, auf Antrag des Alpvoigtes den Trattbeginn für die einzelnen Haben vor den 1. Juni vorzuverlegen oder nach dem 26. September zu verlängern und die betreffenden Weiden anzuweisen.

Vor- und Nachtratt

E. GRASMIETE UND HIRTENLÖHNE

Art. 20 Höhe der Grasmiete

Die Höhe der Grasmiete wird, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen, durch die Bürgergemeinde festgesetzt. Die Grasmiete ist für die Nutzung von Alpen und Weiden durch das Grossvieh für die Zeit

Höhe der Grasmiete

zwischen dem 1. Juni und dem 26. September berechnet. Die für die Schafe zu bezahlende Grasmiete gilt als Entschädigung für die ganze Nutzungsperiode. Für Herbstlämmer ist keine Grasmiete zu entrichten. Die Grasmiete wird durch die Kanzlei in Rechnung gestellt.

Für den Vortratt und den Nachtratt bestimmt der Stadtrat eine Entschädigung, welche pro Tag und pro Stück getriebenes Vieh berechnet wird. Mit Trattende wird die Grasmiete zur Zahlung fällig.

Art. 21 Besondere Bestimmungen

Besondere Bestimmungen

Für alles Vieh und Pferde, die angemeldet sind, ist die ganze Grasmiete sowie der ganze Hirtenlohn zu bezahlen. Die Hirtenlöhne ausserhalb des Senntums sind bis Mitte Januar durch den Alpvogt einzuziehen. Die Zahlung gemäss Art. 20, Abs. 1, ist nicht zu leisten, wenn ein Tier durch Tod abgeht oder verloren wird. Fällt ein Haupt Vieh, das den Vortratt genutzt hat, erst in der Alp, so entfällt nur die Grasmiete und der Hirtenlohn in der Alp. Wer Anspruch auf diese Vergünstigungen erhebt, hat dies schriftlich bis zur Alpentladung dem Alpvogt zu melden. Tiere, die zu einer bestimmten Habe getrieben wurden, dürfen im Laufe der Nutzungsperiode nicht zu einer anderen Habe verstellt werden. Auswechseln der Tiere ist nur in begründeten Fällen mit Zustimmung des Alpvogtes gestattet. Ablehnung kann zum endgültigen Entscheid dem Stadtrat unterbreitet werden. Angemeldete Tiere können vor Trattbeginn, in begründeten Fällen ausnahmsweise vom Stadtrat, nach Anhörung des Alpvogtes, aus der Anmeldung entlassen und von der Zahlungspflicht befreit werden.

F. DAS SENNTUM STÜRVIS/EGG

Art. 22 Senntumsgenossenschaft

Senntumsgenossenschaft

Die mit Kühen zu bestossenden Alpen Stürvis und Egg werden durch eine Senntumsgenossenschaft des öffentlichen Rechts betrieben. Mitglied dieser Genossenschaft ist jeder Einwohner von Maienfeld und Fläsch, der eine oder mehrere Kühe in die Alp treibt. Die Kuh-treibenden von Maienfeld haben die Stafel Stürvis und Egg alle sechs Jahre zu wechseln. Der Alpvogt entscheidet in Einzelfällen, in welche Alp die Kühe zu treiben sind. Auf einen geordneten Wechsel zwischen Stürvis und Egg unter Berücksichtigung aller Betriebe ist besonders zu achten.

Art. 23 Organe

Organe

Organe dieser Genossenschaft sind:

- a) Die Senntumsversammlung
- b) Die Alpmeister
- c) Die Revisoren

Art. 24 Senntumsversammlung

Die Senntumsversammlung ist mindestens drei Tage vorher durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben. Jede einberufene Senntumsversammlung ist beschlussfähig. Der Alpmeister von Stürvis führt den Vorsitz. Der Senntumsversammlung obliegen:

- a) Die Wahl der Rechnungsrevisoren
- b) Die Wahl der Schweinekommission
- c) Die Wahl des Senntumspersonals
- d) Die Wahl eines evtl. Ersatz-Alpmeisters
- e) Die Abnahme der Senntumsrechnung
- f) Die Festsetzung der Entschädigungen
- g) Die Festsetzung der Alpfahrt

Für jede Senntumsversammlung ist durch den Alpmeister «Egg» ein Protokoll zu führen.

**Senntums-
versammlung**

Art. 25 Alpmeister Allgemeines

Auf Grund des Reglements über die Alpmeistertour wird jährlich ein Alpmeister für die Dauer von zwei Jahren verpflichtet. Der nachfolgende Alpmeister muss bis zur Alpfahrt des laufenden Jahres durch den Stadtrat bestimmt und benachrichtigt sein. Die Alpmeister sind Organe des Senntums und vertreten das Senntum nach aussen.

**Alpmeister
Allgemeines**

Art. 26 Aufgaben

Die Alpmeister regeln die internen Angelegenheiten des Senntumsbetriebes selbständig.

Insbesondere sind sie verantwortlich für die Anstellung des Personals und für die Instandhaltung des Mobiliars der Gemeinde in den Kuhalpen.

Sie erstatten dem Alpvogt Bericht über den Stand der Senntumsangelegenheiten.

Aufgaben

Art. 27 Oberaufsicht Entlöhnung

Die Alpmeister unterstehen der Oberaufsicht des Alpvogtes. Die Alpmeister werden vom Senntum entlohnt.

**Oberaufsicht Ent-
löhnung**

Art. 28 Ersatz-Alpmeister

Kann ein Kuheigentümer aus zwingenden Gründen das Amt des Alpmeisters nicht ausführen, hat er für einen fähigen Ersatz zu sorgen. Dieser Ersatz-Alpmeister ist durch die Senntumsversammlung zu bestätigen.

**Ersatz-
Alpmeister**

Art. 29 Schweinekommission

Schweinekommission

Für die Organisation der Schweinehaltung werden zwei Mitglieder der Senntumsgenossenschaft für die Dauer von zwei Jahren durch die Senntumsversammlung gewählt.

Art. 30 Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

Die Senntumsgenossenschaft wählt zwei Rechnungsrevisoren, die wiederwählbar sind, für die Dauer von zwei Jahren. Der Wahlmodus soll so gehandhabt werden, dass pro Jahr immer nur ein Revisor zur Wahl steht. Die Rechnungsrevisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen und erstatten der Senntumsversammlung schriftlichen Antrag. Vor Genehmigung der Alprechnung durch die Senntumsversammlung darf der Einzug nicht stattfinden.

Art. 31 Verhältnis Stadt/Senntum

Verhältnis Stadt/Senntum

Die Stadt stellt dem Senntum Stürvis / Egg Hütten und Einrichtungen zur Verfügung. Die Einrichtungen und Apparate dürfen nur durch die Alp-Arbeitskräfte benützt werden.

Für alle vier Sässe wird ein Inventar aufgenommen. Dieses Inventar ist bei der Alpladung durch die Alpmeister vom Alpvogt zu übernehmen. Fehlende oder defekte Inventarteile sind unverzüglich zu ersetzen bzw. zu reparieren. Bei Alpentladung übergeben die Alpmeister dem Alpvogt das Inventar nach erfolgter Kontrolle gegen Unterschrift.

Art. 32 Unterhalt Inventar

Unterhalt Inventar

Der Kleinunterhalt der Geräte und Einrichtungen wird durch das Senntum übernommen.

Art. 33 Stromversorgung

Stromversorgung

Die Stromversorgung der Alpen erfolgt durch die Stadt.

G. SCHOSSPFLICHT

Art. 34 Pflicht

Pflicht

Für jedes auf Gemeindeweiden und Alpen getriebene Stück Grossvieh ist von jedem Viehtreibenden Arbeit auf den Weiden gemäss den Weisungen des Alpvogtes zu leisten. In dringenden Fällen kann der Alpvogt Schosspflichtige aufbieten.

Art. 35 Schossleistung

Schossleistung

Die Schossleistung beträgt pro Jahr für:

1 Pferd	3 Std. in der Alp	+	2 Std. im Land
1 Kuh oder Rind	3 Std. in der Alp	+	2 Std. im Land
1 Galti	3 Std. in der Alp	+	2 Std. im Land
1 Kalb	1,5 Std. in der Alp	+	1 Std. im Land

Die Schosspflicht kann gesamthaft in der Alp erfüllt werden. Hingegen kann für die Alp die Arbeit nicht im Land ausgeführt werden. Im Land kann die Schosspflicht bei Zweckmässigkeit (Eggen, Mähen, Dünger streuen etc.) maschinell erfüllt werden. Mit der Maschine geleistete Stunden werden nach landesüblichen Ansätzen in Schosstunden umgerechnet. Wer schossen will, muss mindestens einen halben Tag Arbeit leisten. Für die bis Mitte Juli geleisteten Schosstunden in den Alpen gibt es einen Bonus von 10%, wobei der Bonus auf die nächste volle Stunde aufgerundet wird.

Art. 36 Abrechnung

Der Alpvogt führt über die Schosspflicht und über die geleistete Arbeit eine Kontrolle. Alle zwei Jahre wird abgerechnet. Zuviel geleistete Arbeit wird in Stunden für kommende Jahre auf neue Rechnung vorgetragen. Für zuwenig geleistete Arbeit ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Deren Höhe wird vom Stadtrat festgesetzt. Die Beiträge der Nichtleistung werden durch die Kanzlei in Rechnung gestellt und fallen in die Gemeindekasse. Zuviel geleistete Arbeit (laut Schosbuch) wird bei Aufhebung des Hofes durch die Stadt zu dem jeweiligen Gemeindegewerkestundenlohn vergütet. Die Schosspflicht muss in Arbeitsleistung auf den Weiden ausgeführt werden. Wegentschädigung wird keine angerechnet.

Nebenleistungen, wie Führen etc. werden nicht als Schosleistung anerkannt. Bei auswärtigen Bestössern soll die Schosleistung alle Jahre abgerechnet werden.

Abrechnung

H. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 37 Alp-Vorarbeiter

Der Stadtrat ordnet während der Alpzeit einen Alp-Vorarbeiter in die Alp ab. Der Alp-Vorarbeiter ist dem Alpvogt unterstellt.

Alp-Vorarbeiter

Art. 38 Kompetenz

Die Kompetenz zur Entscheidung aller sich bei Ausführung des Alpgesetzes ergebenden Anstände und Schwierigkeiten steht dem Stadtrat zu.

Kompetenz

Art. 39 Reglemente und Verträge

Der Stadtrat ist ermächtigt, Reglemente und Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Verträge abzuschliessen.

Reglemente und Verträge

Art. 40 Alpmeister-Ablösungsfonds

Alpmeister- Ablösungsfonds

Der Alpmeister-Ablösungsfonds steht zur Verfügung des Senntums. Er wird durch die Kanzlei verwaltet. Das Senntum hat jährlich Anspruch auf den Zinsertrag. Das Kapital darf vorübergehend zur Bestreitung von Betriebsaufwendungen verwendet werden. Bezogene Gelder sind spätestens beim Einzug der Alprechnungen wieder dem Kapital zuzuführen. Die Höhe des Alpmeisterfonds wird auf Fr. 20 000.00 begrenzt. Der über diese Limite hinausgehende Betrag soll der Senntumsrechnung zur Verfügung gestellt werden.

Art. 41 Strafbestimmungen

Straf- bestimmungen

Wer gegen dieses Gesetz oder gegen Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes vom Stadtrat erlassen wurden, verstösst, kann vom Stadtrat mit Busse bis zu Fr. 2000.00 bestraft werden.

Art. 42 Schlussbestimmungen

Schluss- bestimmungen

Mit der Annahme dieses Gesetzes durch die Gemeindeversammlung werden alle früheren Erlasse, die das Alp- und Weidwesen betreffen, aufgehoben. Der Stadtrat bestimmt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. 6. 1991 und vom Stadtrat auf den 1.1.1992 in Kraft gesetzt.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Chr. Möhr

L. Nett

ANHANG

In Ergänzung zu diesem Gesetz bestehen folgende Reglemente, Verträge und Vereinbarungen:

- Reglement über die Alpmeistertour und die Aufgaben der Alpmeister
- Pflichtenheft für die Alpmeister
- Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Maienfeld und der Gemeinde Fläsch über die gemeinsame Viehsommerung
- Vereinbarung über die Kostenverteilung der Hirtenrechnung in der Fläscher Alp.

SACHREGISTER

	Artikel	Seite
Alpmeister: Allgemeines	25	9
Aufgaben	26	9
Oberaufsicht Entlöhnung	27	9
Ersatz	28	9
Ablösungsfonds	40	12
Alpvogt: Allgemeines	2	4
Aufgaben	3	4
Alp-Vorarbeiter	37	11
Bestossungszahlen	11	6
Bestossung	13	6
Fremdvieh	9	5
Grasmiete: Höhe	20	7
Besondere Bestimmungen	21	8
Hirtendinger: Allgemeines	4	4
Aufgaben	5	4
Entschädigung	6	5
Inventar, Unterhalt	32	10
Kompetenz	38	11
Mietobjekte	10	5
Organe Senntum	23	8
Rechnungsrevisoren	30	10
Reglemente und Verträge	39	11
Schafe	16	7
Schlussbestimmungen	42	12
Schossen: Pflicht	34	10
Schossleistung	35	10
Abrechnung Schossleistung	36	11
Schweinekommission	29	10
Senntumsgenossenschaft	22	8
Senntumsversammlung	24	9
Sömmerungspflicht	8	5
Stadtrat	1	4
Stadt / Senntum-Verhältnis	31	10
Strafbestimmungen	41	12
Stromversorgung	33	10
Tratt: Allgemeiner Trattbeginn	17	7
Trattende	18	7
Vor- und Nachtratt	19	7
Unterhalt Inventar	32	10
Viehanmeldung	14	6
Viehbesitzer-Versammlung, Aufgaben	12	6
Weidenutzung	7	5
Zuteilung zu den Haben	15	7